

77. 1. Ist eine Ehescheidungsklage als unzulässig abzuweisen, wenn vor der Anberaumung des Verhandlungstermines der nach §§. 570 flg. C.P.D. erforderliche Sühnetermin nicht stattgefunden hat?

2. Kann, wenn vor der Erhebung einer Ehescheidungsklage der Ehemann seinen Wohnsitz verändert hat, den Erfordernissen der §§. 570 flg. nur durch einen vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem der Ehemann im Zeitpunkte der Klagerhebung seinen Wohnsitz hat, oder auch durch einen vor dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann früher einen allgemeinen Gerichtsstand hatte, abgehaltenen Sühnetermin genügt sein?

III. Civilsenat. Urth. v. 15. März 1887 i. S. R. (Rl.) w. R. (Bekl.)
Rep. III. 296/86.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien hatten sich im Jahre 1881 in Brandenburg verheiratet und dort ihren Wohnsitz gehabt, bis der Ehemann am 11. September 1884 seinen Wohnsitz nach Helmstedt verlegte. Nachdem schon am 22. August 1884 auf Antrag der Ehefrau wegen einer von ihr beabsichtigten Ehescheidungsklage vor dem Amtsgerichte zu Brandenburg ein Sühnetermin unter den Parteien abgehalten und erfolglos geblieben war, erhob sie im Oktober 1884 bei dem Landgerichte zu Braunschweig gegen ihren Ehemann Klage auf Scheidung ihrer Ehe dem Bande nach, eventuell auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett. Ihrer Klageschrift, auf welche am 4. Oktober 1884 der Verhandlungstermin unbeanstandet

anberaumt wurde, war eine Bescheinigung des Amtsgerichtes zu Brandenburg über die dortige erfolglose Abhaltung des Sühntermines angelegt. Der Beklagte wandte gegen die Klage u. a. ein, daß die Klage als in unzulässiger Weise erhoben abzuweisen sei, weil nach §§. 570. 571 Abs. 1 C.P.D. ein Verhandlungstermin nicht eher habe anberaumt werden dürfen, als bis ein Sühntermin vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem er im Zeitpunkte der Klagerhebung seinen Wohnsitz gehabt, also vor dem Amtsgerichte zu Helmstedt abgehalten worden sei, und ein Sühntermin vor diesem Gerichte nicht stattgefunden habe. Das Landgericht erkannte unter Verwerfung dieses Einwandes auf zeitweilige Trennung der Parteien. Die Berufung des Beklagten wurde verworfen, ebenso seine Revision. Über den gedachten, auch in den beiden Vorinstanzen erfolgten, prozessualen Einwand sagte das Reichsgericht in seinen

Gründen:

„Der §. 570 C.P.D. schreibt vor, daß der Vorsitzende des Landgerichtes den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage erst ansetzen darf, nachdem den Vorschriften über den Sühntermin genügt ist, und nach §. 573 Abs. 2 hat der Vorsitzende über das Vorhandensein der Voraussetzungen, unter welchen ein Sühntermin nicht erforderlich ist, zu entscheiden; ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung findet nicht statt. Das erkennende Gericht ist nicht berechtigt, das Verfahren seines Vorsitzenden in dieser Hinsicht seiner Nachprüfung zu unterziehen und eine Ehescheidungsklage aus dem Grunde zurückzuweisen, weil seiner Meinung nach den Vorschriften über den vorgängigen Sühneversuch nicht Genüge geschehen sei. Ist der Sühntermin den Vorschriften der §§. 570 flg. a. a. D. zuwider unterblieben, so kann das Gericht diesen Mangel in Ausübung der ihm aus §. 268 a. a. D. zustehenden Befugnis durch einen nachträglichen Versuch der gütlichen Beilegung des Rechtsstreites ausgleichen.

Im vorliegenden Falle ist aber den fraglichen Vorschriften auch Genüge geschehen durch den am 22. August 1884 vor dem Amtsgerichte zu Brandenburg stattgefundenen Sühntermin. Der §. 571 Abs. 1 bestimmt nicht, daß der Sühntermin bei demjenigen Amtsgerichte stattzufinden habe, bei welchem der Ehemann im Zeitpunkte der Klagerhebung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wie überhaupt die Zuständigkeit eines Gerichtes dadurch gegeben wird, daß die

Voraussetzungen derselben im Zeitpunkte der Anrufung des Gerichtes vorhanden sind, so kann auch die Vorschrift des §. 571 a. a. D., daß der Kläger die Anberaumung des Sühnetermine bei demjenigen Amtsgerichte zu beantragen hat,

„bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat“, nur von dem Amtsgerichte verstanden werden, bei welchem der Ehemann im Zeitpunkte der Erhebung dieses Antrages seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Eine Wiederholung des vor dem zuständigen Amtsgerichte erfolglos abgehaltenen Sühnetermine kann — gleichviel, ob seitdem eine Veränderung des ehelichen Wohnsitzes stattgefunden hat oder nicht — nur dann für geboten erachtet werden, wenn seitdem bereits eine so lange Zeit verstrichen ist, daß die Erfolglosigkeit des Sühnetermine nicht mehr als Beweis einer noch im Zeitpunkte der Klagerhebung vorhandenen Unversöhnlichkeit der Parteien betrachtet werden kann; ein solcher Fall liegt aber gegenwärtig, wo die Zwischenzeit zwischen dem Sühnetermine und der Klageanstellung kaum anderthalb Monate beträgt, nicht vor.“ . . .